Neues aus dem Geschäftsbereich Recht und Wettbewerb

© AKBW 2019

Neues aus dem Geschäftsbereich Recht und Wettbewerb

A. EuGH Entscheidung 04.07.2019
Honorarsätze verstoßen gegen Europarecht

B. Widerrufsrecht Verbraucherverträge
Aktuelle Rechtsprechung

C. Vergaberecht
Schätzung des Auftragswerts

© AKBW 2019

A EuGH Entscheidung 04.07.2019 Verbindliche Honorarsätze der HOAI

- Vertragsverletzungsverfahren
  - Klage Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland vor dem EuGH am 17.11.2016 wegen Verstoß gegen EU-Dienstleistungsrichtlinie (DLR)
  - Schlussantrag Generalanwalt am 28.02.2019. Schließt sich der Auffassung der Kommission an
  - Entscheidung EuGH am 04.07.2019

© AKBW 2019

A EuGH Entscheidung 04.07.2019 Verbindliche Honorarsätze der HOAI

- Mindest- und Höchstsätze stellen keine Diskriminierung dar
- Ziel der Mindestsätze: Qualität, Verbraucherschutz, Baukultur und ökologisches Bauen

  => sind zwingende Gründe des Allgemeininteresses
- Mindestsätze können helfen, Konkurrenzkampf zu vermeiden, der zu Billigangeboten führt und ggf. zur Ausschaltung von Qualitätsleistungen
- Festsetzung von Mindestsätzen kann verhindern, dass Leistungen angeboten werden, die langfristig nicht die Qualität dieser Leistungen gewährleisten

  => Folge: Mindestsätze sind grundsätzlich geeignet

© AKBW 2019

A EuGH Entscheidung 04.07.2019 Verbindliche Honorarsätze der HOAI

<u>Aber:</u>

- Mindestsatz-Regelung ist „inkohärent“ (= nicht zusammenhängend): Denn für Erbringung von Planungsleistungen muss keine entsprechende fachliche Eignung nachgewiesen werden

  => Folge: Keine Eignung der Mindestsätze bei HOAI, weil für Planertätigkeiten keine qualitativen Mindestgarantien gelten

- Höchstsatz-Regelung kann zwar zum Verbraucherschutz beitragen, um vor überhöhten Honoraren zu schützen. Preisorientierungen für HOAI-Leistungen wären jedoch weniger einschneidend

  => Folge: Höchstsätze sind daher nicht verhältnismäßig

© AKBW 2019

A EuGH Entscheidung 04.07.2019 Verbindliche Honorarsätze der HOAI

- Rechtsfolge
  - Keine Entscheidung über die HOAI als solche
  - Die HOAI bleibt als Rechtsverordnung zunächst bestehen (mit den darin enthaltenen Honorarparametern)
  - Bisherige Architektenverträge bleiben unberührt (Vertrag ist Vertrag – *Pacta sunt servanda*)

© AKBW 2019

A EuGH Entscheidung 04.07.2019 Verbindliche Honorarsätze der HOAI

- Neuverträge mit Hinweis auf die HOAI 2013 als Abrechnungsgrundlage abschließen
  Vereinbarung Mittelsatz als Regelsatz
  Orientierungshilfe Architektenvertrag wurde angepasst (Merkblatt 400 Stand Juli 2019)
  Weitere Informationen auf der Homepage der AKBW

- Die HOAI bleibt zunächst die anerkannte Honorarermittlungs- und Berechnungsgrundlage für ein angemessenes Honorar (auch bei öffentlichen Aufraggebern)

© AKBW 2019

A EuGH Entscheidung 04.07.2019 Verbindliche Honorarsätze der HOAI

- Aber: Berufung auf Mindestsätze als Untergrenze bzw. Höchstsätze als Obergrenze nicht mehr möglich Vertragsfreiheit

- Problem: „Übliche Vergütung“?

© AKBW 2019

A EuGH Entscheidung 04.07.2019 Verbindliche Honorarsätze der HOAI

- Ausblick

  - Anpassung der HOAI sowie der Ermächtigungsgrundlage durch Bundesgesetzgeber / Verordnungsgeber an die Rechtsprechung des EuGH?

    Aufhebung der Mindest- und Höchstsätze ggf. unter Beibehaltung der sonstigen Honorarparameter

    Erhaltung der HOAI ist vorläufig zugesagt / Vorschläge zur Ergänzung

    Honorar muss in jedem Fall angemessen sein

© AKBW 2019

A EuGH Entscheidung 04.07.2019 Verbindliche Honorarsätze der HOAI

- Alternativ Honorarvereinbarung z. B. nach Stundensatz. Zeithonorare kalkulieren
  - Praxishinweise und Empfehlungen der Architektenkammern Baden-Württemberg, Bayerische Architektenkammer, Architektenkammer NRW (siehe jeweils Homepage)

© AKBW 2019

B Widerrufsrecht Verbraucherverträge Aktuelle Rechtsprechung

- Seit 13.06.2014; Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechte-richtlinie (VRRL); BGB

- Beschluss OLG Köln vom 23.03.2017 - 16 U 153/16 -
  Urteil OLG Stuttgart vom 17.07.2018 - 10 U 143/17 -

- Aktualisierung Merkblatt 410 und Veröffentlichung DAB 05-19, Seite 42 f.

© AKBW 2019

B Widerrufsrecht Verbraucherverträge Aktuelle Rechtsprechung

- Gilt für Verträge zwischen Unternehmern (Architekten) und Verbrauchern (Bauherrn). Dient dem Verbraucherschutz.

  - Unternehmer § 14 Abs. 1 BGB
    - Auch Architekten

  - Verbraucher § 13 BGB
    - Privater Bauherr (evtl. auch WEG oder Baugruppe/ Bauherrengemeinschaft)
    - Nicht Unternehmer, Kapitalgesellschaften, öffentliche Auftraggeber

© AKBW 2019

B Widerrufsrecht Verbraucherverträge Aktuelle Rechtsprechung

- Nur bei **außerhalb** von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen; § 312 b BGB.
- Fallbeispiele:
  - Vertragsabschluss **bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit** von Verbraucher (Bauherr) und Unternehmer (Architekt) außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers (Architekt) **oder**
  - Verbraucher (Bauherr) gibt <u>in dieser Situation</u> ein rechtsverbindliches Angebot ab **oder**

© AKBW 2019

B Widerrufsrecht Verbraucherverträge Aktuelle Rechtsprechung

- Unternehmer (Architekt) spricht Verbraucher persönlich **außerhalb seiner Geschäftsräume** an und der Vertrag erfolgt unmittelbar danach in den Geschäftsräumen des Unternehmers.

- Beweislast: Verbraucher / Auftraggeber

© AKBW 2019

B Widerrufsrecht Verbraucherverträge Aktuelle Rechtsprechung

- Nicht bei:
  - Vertragsabschluss bzw. Angebot und Annahme nur durch Mailkorrespondenz oder postalisches „Hin- und Hersenden“.

© AKBW 2019

B Widerrufsrecht Verbraucherverträge Aktuelle Rechtsprechung

- **Widerrufsrecht** des Verbrauchers **14 Tage** ab Vertragsabschluss
  Bei fehlender Widerrufsbelehrung **12 Monate und 14 Tage**

- Widerrufsbelehrung in Textform. Architekt muss den Verbraucher über die Widerrufsbedingungen belehren und auf das Muster-Widerrufsformular für die Widerrufserklärung aus dem EGBGB hinweisen.

Siehe **Widerrufsbelehrung** sowie **Muster-Widerrufsformular** im Merkblatt 410

© AKBW 2019

B Widerrufsrecht Verbraucherverträge Aktuelle Rechtsprechung

- Widerruft der Verbraucher seine Vertragserklärung innerhalb der Widerrufsfrist, steht dem Architekten für bis zur Widerrufserklärung erbrachte Leistungen kein Wertersatz / Honorar zu.

  - Ausnahme:
    Es sei denn, der Verbraucher hätte in der durch ihn gegenzuzeichnenden Widerrufsbelehrung ausdrücklich den Leistungsbeginn innerhalb der Widerrufsfrist nebst dessen Honorierung erklärt.

  Siehe **Vordruck Widerrufsbelehrung** im Merkblatt 410

- Evtl. besteht sogar ein Honorarrückzahlungsanspruch

© AKBW 2019

B Widerrufsrecht Verbraucherverträge Aktuelle Rechtsprechung

- Empfehlung zur Vermeidung des Widerrufsrechts:

  Verbraucherverträge nicht außerhalb der eigenen Geschäftsräume z. B. auf der Baustelle oder beim Auftraggeber abschließen, sondern im eigenen Büro oder vom eigenen Büro aus (z. B. Zusendung von Verträgen postalisch oder per Mail etc.)

- Andernfalls Widerrufsbelehrung unter Verwendung der Formulare.

© AKBW 2019

C Vergaberecht
Schätzung des Auftragswerts

- Europäische Kommission hat gegen die Bundesrepublik ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet

- Auslegung einer vergaberechtlichen Vorschrift

© AKBW 2019

C Vergaberecht
Schätzung des Auftragswerts

§ 3 Abs. 7 Vergabeverordnung (VgV)

„Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. Bei Planungsleistungen gilt dies nur für Lose über gleichartige Leistungen. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt diese Verordnung für die Vergabe jedes Loses.“

© AKBW 2019

C Vergaberecht
Schätzung des Auftragswerts

Was sind gleichartige Leistungen?

Sind Objektplanung, TGA, Tragwerksplanung „gleichartige Leistungen“?

Wenn ja:

FOLGE: Additionspflicht aller Leistungen zur Bestimmung des jeweiligen Auftragswerts!

FOLGE: Quasi jede einzelne planerische Leistung ist EU-weit auszuschreiben!

© AKBW 2019

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

© AKBW 2019